

Kooperationsvertrag

zwischen

dem **Radtouristik Teichlandradler e. V.** vertreten durch

Peter Richter,
Klaus Peter Thiel

nachfolgend als „**Teichlandradler**“ bezeichnet

und

dem **Radsportverein Peitz e.V.**, vertreten durch

Norbert Nagel
Hartmut Stenzel

nachfolgend als „**Radsportverein Peitz**“ bezeichnet

§ 1

Ziele

Die Teichlandradler und der Radsportverein Peitz vereinbaren eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Radrennsport, Rad- Freizeit-Sports und in der Radtouristik unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausrichtung der Vereinsprofile des Radsportverein Peitz, vorwiegend auf den Radrennsports und der Teichlandradler auf die Radtouristik. Ziel ist die gegenseitige Unterstützung der Vereine zur Verbesserung des Angebotes Ihrer Mitglieder bei der Ausübung des Rennsport- und -Freizeitsports. Im Übrigen soll dies zur Förderung des Radsports in den Gemeinden Peitz und Teichland beitragen.

§ 2

Kooperation beim Radrennsport

Die Teichlandradler unterstützen den Radsportverein Peitz in der Suche nach Nachwuchstalenten in der Gemeinde Teichland und in der Heranführung der Jugend an den Radsport. Die Organisation und Sicherung zur Förderung und Ausbildung des Radsportnachwuchses obliegt dabei dem Radsportverein Peitz im Rahmen der Mitgliedschaft in diesem Verein.

Der Radsportverein Peitz unterstützt die Teichlandradler in der Organisation (Beantragung, Terminvereinbarung, Antragstellung) für Radtouristiktouren und MTB-Veranstaltungen der Teichlandradler gegenüber dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR).

§ 3

Kooperation beim Freizeitsport und Interessenswahrung

Es wird vereinbart, dass den jeweiligen Mitgliedern beider Vereine darüber hinaus das Recht eingeräumt wird, an Radsport- Veranstaltungen des jeweils anderen Vereins teilzunehmen, sofern es sich ausgehend vom Charakter der Veranstaltung um keine reine vereinsinterne Veranstaltung handelt. Darüber ist es den Vereinen freigestellt, Mitgliedern des jeweils anderen Vereins auch weitere Teilnahmen am Vereinsleben und an Vereinsveranstaltungen einzuräumen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Die Vereine sorgen dafür, dass die Interessen des anderen Vereins gewahrt bleiben. Die im Rahmen der Kooperation vom anderen Verein bekannt werdenden internen Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Die Vereine nehmen entsprechenden Einfluss auf ihre Mitglieder.

§ 4

Gastmitgliedschaft

Mitgliedern des anderen Vereins wird die Möglichkeit einer Gastmitgliedschaft eingeräumt.

Grundsätzlich soll mit der Gastmitgliedschaft den Mitgliedern des anderen Vereins die Nutzung bestimmter Ressourcen oder die fachliche Unterstützung des aufnehmenden Vereins ermöglicht werden, die über das im §3 Vorgesehene hinausgeht. Der Beitrag soll in angemessener Weise einen Ausgleich dafür beinhalten.

Die Aufnahme, Beendigung und die Beendigung der Gastmitgliedschaft obliegt allein der Entscheidung des aufnehmenden Vereins.

Die Gastmitgliedschaft berührt im Übrigen nicht diese Kooperationsvereinbarung und ist eine zwischen dem jeweiligem Verein und dem Gastmitglied vom Kooperationsvertrag unabhängig begründete Rechtsbeziehung.

§5

Gegenseitige Informationspflichten

Die in § 3 genannten Veranstaltungen werden durch Veröffentlichung auf den Vereinseiten bzw. Aushängen im jeweils anderen Verein Bestandteil des eigenen Vereinsangebots.

§6

Materielle Sicherung und Kosten

Sofern in den entsprechenden gemeinsamen Veranstaltungen bestimmte Vorgaben hinsichtlich Ausrüstung, persönlichen Fähigkeiten o.ä. gemacht werden, sind diese von den Mitgliedern des teilnehmenden Vereins eigenverantwortlich zu sichern. Materielle Ressourcen soll der organisierenden Vereins, wie z.B. Nutzung der Vereinseinrichtungen im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen im zumutbaren Umfang zur Verfügung stellen. Eine Verpflichtung oder ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Hinsichtlich der anfallenden Kosten gelten die Vereinsbestimmungen bzw. Vorgaben des jeweils anbietenden oder veranstaltenden Vereins. Die Teilnehmer der Veranstaltung erkennen diese Kostenregelung an.

§8

Haftung

Die Vereine haften untereinander nicht für Schäden, die aus leicht fahrlässigem Verhalten entstehen.

Die Vereine werden im Übrigen auch keine Schadensersatzansprüche gegen Mitglieder des anderen Vereins stellen, die aus leichter Fahrlässigkeit resultieren. Dies gilt nicht für Ansprüche, die im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherungsbedingungen üblicherweise gedeckt sind oder gedeckt werden können.

Ansprüche der Mitglieder eines Vereins gegen den anderen Verein sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Schäden und Schadensersatzforderungen der Vereinsmitglieder untereinander sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Vereine werden aber in solchen Fällen und nach Möglichkeit schlichtend tätig. Ansprüche der Mitglieder an die Vereine können daraus nicht abgeleitet werden.

Laufzeit, Kündigung, Ausschluss von Veranstaltungen

(1) Der Kooperationsvertrag tritt nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Mitgliederbeschluss) in Kraft. Die Erfüllung dieser Voraussetzung wird durch einseitige Erklärung dem jeweils anderen Verein mitgeteilt. Dies vorausgesetzt soll die Kooperation am 01.04.2009 beginnen, spätestens aber ab den 31.05.2009. Tritt der Kooperationsvertrag bis dahin nicht in Kraft, ist er Gegenstandslos.

(2) Der Kooperationsvertrag gilt zunächst bis zum 31.05.2010. Er verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem der unterzeichnenden Vereine mit einer Frist von 14 Tagen vor Laufzeitende durch schriftliche Erklärung, unterzeichnet durch zwei Vorstandsmitglieder, gekündigt wurde.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung und Begründung, unterzeichnet durch zwei Vorstandsmitglieder, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich ein Verein oder Mitglieder eines Vereins mehrfach nicht an die getroffenen Vereinbarungen halten, die Veranstaltungen des eines Vereins durch Mitglieder des anderen erheblich gestört wurden und trotz Mitteilung an den jeweils anderen Verein keine Besserung eingetreten ist oder in anderer schwerwiegender Weise Interessen der Vereine verletzt wurden.

(4) Dem jeweils veranstaltenden Verein steht es frei, Mitglieder des anderen Vereins von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen auszuschließen, wenn diese in der Vergangenheit andere Veranstaltungen durch ihr Verhalten erheblich gestört oder in anderer Weise den Verein oder seine Mitglieder geschädigt haben. Eine entsprechende Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der jeweils andere Verein ist von einem Ausschluss schriftlich zu informieren.

Datum: 27.04.2009

Radtouristik Teichlandradler e. V

Radsportverein Peitz“

Vorstand

Vorstand